

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1978

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	15. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst	2
	19. 12. 1977	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1978 (Umlagefestsetzungsverordnung 1978)	2

20301

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
höherer technischer Dienst**

Vom 15. Dezember 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1048), wird verordnet:

Artikel I

Die Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst (AVHT) vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. 1975 S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In der Anlage 4 (zu § 20) wird in der Spalte „Ausbildungsstellen“ das Wort „Wasserwirtschaftsamt“ durch die Wörter „Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.
3. In der Anlage 5 (zu § 23) wird in der Spalte „Ausbildungsstellen“ das Wort „Wasserwirtschaftsamt“ durch die Wörter „Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.
4. In der Anlage 7 (zu § 29) Fußnote 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Die Reihenfolge der Abschnitte II bis V sowie des Teilschnittes „Regierungspräsident oder Katasteramt“ des Abschnitts I können vertauscht werden, die Abschnitte II und V können geteilt werden.
5. In der Anlage 11 (zu § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3) Abschnitt I erhält Nr. 2 folgende Fassung:

2. Fachgebiet Städtebau	
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	1 *
2. Geschichte, Struktur- und Leitvorstellungen des Städtebaues	1
3. Stadtentwicklung, Stadtplanung und ihre Durchführung	1 *
4. Technische Elemente des Städtebaues	1
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
	zus. 6 1/2
6. In der Anlage 12 wird in Abschnitt 4 (Fachgebiet Wasserwesen) Nr. 2 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Zusätzlich für Referendare der Wasserwirtschaft“ werden durch die Wörter „Zusätzlich für Referendare der Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „Maschinelle und elektrische Einrichtungen für Anlagen der Wasserwirtschaft“ werden durch die Wörter „Maschinelle und elektrische Einrichtungen für Anlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 2

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1978
(Umlagefestsetzungsverordnung 1978)**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1978 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 7. Dezember 1977 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1977

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 2

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.